

Pseudointerdisziplinarität

Posted on 30. August 2025 by Klaus F. Röhl

Anmerkungen zu Josephine Odrig, Schlichtung und Recht, J. C. B. Mohr, Tübingen, 2025.

Soeben ist bei Mohr Siebeck der Band »Schlichtung und Recht« von *Josphine Odrig* erschienen. Es handelt sich um eine Dissertation, die von *Reinhard Greger*, Erlangen, betreut wurde. Der Verlag wirbt damit, das Buch habe vier Promotionspreise erhalten, und er bietet es im [Open Access](#) an.

Das Buch weckt viele Erwartungen. Da ich mich früher einmal für alternative Streitschlichtungsverfahren interessiert habe, habe ich den Band heruntergeladen und aufgeschlagen. 646 Seiten bieten reichlich Platz, große Erwartungen zu erfüllen. Aber beim Blättern sind die Wohlfühlbotenstoffe meines Motivationssystems schnell durch Konfliktschmerz verdrängt worden.

Verf. will die Schlichtung »als selbständiges Verfahren der Alternativen Konfliktlösung wahrnehmbar machen« (S. 3). Die Schlichtung hat im weiten Spektrum der alternativen Konfliktregelung wohl einen Platz, so dass es sich lohnt, auf drei Ebenen nach dem rechtlichen Rahmen zu fragen, etwa so:

- Auf welcher rechtlichen Basis finden die Streithähne zu einer Schlichtung zusammen?
- Gibt es Regeln für das Schlichtungsverfahren?
- Soll der Schlichter für seinen Vorschlag an Recht und Gesetz gebunden sein?

Die Antwort verliert allerdings an Interesse, wenn gerade die interessantesten Fälle ausgespart werden, nämlich Schlichtungen aus den Bereichen des Arbeitskampf-, Tarif- und Betriebsverfassungsrechts sowie Schlichtungen im öffentlich-rechtlichen Bereich (S. 5). Ausgespart werden auch die »Mischformen« der Schlichtung sowohl mit Gerichtsverfahren als auch mit alternativen Konfliktlösungsmethoden. Die Güteverhandlung im Zivilprozess (§ 278 ZPO) und damit auch der Prozessvergleich sowie die obligatorische Streitschlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO bleiben also außen vor (S. 55). Dennoch soll es gelingen, »eine Grundlage auch für mögliche Mischformen zu schaffen« (S. 4). Es hätte wohl näher gelegen, aus den gesetzlich geregelten Mischformen und deren rechtspraktischer Handhabung Lehren für die

Rechtsfragen um die ungeregelte Sachlichtung zu ziehen.

Tatsächlich hat die Arbeit also nur die Kleineleuteschlichtung im Blick. Auch insoweit verzichtet sie aber auf eine rechtstatsächliche Grundlage. Man erhält weder einen Überblick über das Spektrum etablierter Schlichtungsverfahren noch über deren praktische Bedeutung. Stattdessen wird Interdisziplinarität versprochen, das Versprechen aber gleich wieder zurückgenommen (S. 5). Verwiesen wird vor allem auf die Literatur zur Mediation, die freilich nur im Spiegel der Juristenliteratur aus den Jahrzehnten der Mediationseuphorie erscheint.

Es ist sicher richtig, dass der Schlichtung die transformative Ausrichtung der Mediation abgeht (S. 12). Die Verf. macht sich daher auf die Suche nach dem Schlichtungsgedanken, der

»nur dann als Grundlage zur Verfahrensausgestaltung, Herleitung spezieller Prinzipien, aber auch zur Abgrenzung von anderen Konfliktlösungsverfahren dienen [kann], wenn er abbildet, weshalb das Schlichtungsverfahren genutzt wird.«

Dazu erfahren wir:

»Die Beilegung eines Konfliktes zielt ... vorrangig nicht auf die Durchsetzung der eigenen Rechte oder Interessen, sondern auf die Vermeidung weiterer ›Schmerzen‹ bzw. Dissonanzen.« (S. 14)

Zur Begründung werden auf zwei Seiten Biologie, Psychologie und Evolutionstheorie herangezogen. Kooperation sei ein menschliches Grundbedürfnis. Als Beleg dient ein Fußnotenverweis auf ein älteres Buch des ziemlich umstrittenen Bestsellerautors [Joachim Bauer](#) (Prinzip Menschlichkeit, 2008). Konflikt führe zu Unwohlsein. Als Beleg dient hier ein Verweis auf *Bush/Folger*, Konflikt – Mediation und Transformation, 2005. Sodann werden wir mit Hilfe von *Joachim Bauer* mit Motivationsbotenstoffen wie Dopamin, Oxytozin und endogenen Opioiden, Glutamat und Cortisol überschüttet (S. 13f). Zur Absicherung wird in einem ganzen Absatz S. 14 *Festingers* Theorie der kognitiven Dissonanz angeführt, um Beseitigung von Konfliktschmerz und Herstellung von konfliktbezogener Konsonanz als Basis des Schlichtungsgedankens zu festigen.

»Der Kerngedanke der Schlichtung richtet sich damit auf die *Beseitigung der Konfliktschmerzen durch kooperative Lösungen*.« (S. 16, Hervorhebung im

Original)

So habe ich mir Interdisziplinarität immer vorgestellt.

Die Verf. sieht die Schlichtung als Element in einem »Gesamtsystem aller Konfliktlösungsverfahren« (S. 24).

»Diese Verfahren müssen wie die Zahnräder einer Uhr ineinander greifen, wobei die verschiedenen Verfahrensarten (Moderations-, Evaluations- und Drittentscheidungsverfahren) die Räder (Grundlagen) und die konkreten Verfahren ... und deren Kombinationen und Variationen die Zähne (Feinheiten) darstellen.« (S. 25f)

Wird »je nach Konflikt(art) inklusive deren Umstände und nach Interessen bzw. Zielen der Parteien das richtige Verfahren gewählt, dann kann »der Konfliktsschmerz beseitigt und eine konfliktbezogene oder gar beziehungsbezogene Konsonanz hergestellt werden« (S. 25). Was zuvor als Kerngedanke der Schlichtung eingeführt wurde, ihre Schmerzmittelqualität, ist also gar keine Besonderheit der Schlichtung.

Die folgende Zwischenüberschrift lautet: »Notwendigkeit einer differenzierenden Typologie« (S. 25). Gemeint ist anscheinend eine Typologie nicht der Konfliktarten, sondern der Konfliktregelungsverfahren. Diese Typologie habe nicht gefunden. Es bleibt bei der Schlichtung als Schmerzmittel (S. 33). Spezifische Indikationen werden nicht angezeigt. Das alles wird durch Fußnote 340 auf S. 571 abgedeckt: »Welche Konfliktlösungsverfahren in den einzelnen Anwendungsfeldern gängig bzw. geeignet sind, müsste evaluiert werden.«

Wer nach der Lektüre der ersten 33 Seiten erschöpft ist, kann einen Blick in die Zusammenfassung S. 575-577 werfen, um zu erfahren, dass er nichts versäumt, wenn er alle Seiten dazwischen überspringt.

Gregers Publikationen füllen im Literaturverzeichnis mehr als eine Seite. Als Her Masters Voice war die Arbeit vor Primärkritik geschützt. Die Seiten »dazwischen« mögen als Dissertation hingehen. Lob und Anerkennung gewinnt das Buch aus der Alternativenindustrie, die nun seit mehr als einem halben Jahrhundert ihre Produkte (die auch ich immer noch für wertvoll halte) vergeblich in den Markt zu drücken versucht.

Nachtrag vom 3. 9. 2025: Als Reaktion auf vorstehenden Post habe ich von

[Reinhard Greger](#) folgende Mail erhalten:

Sehr geehrter Herr Röhl,

vielen Dank, dass Sie mich auf Ihren rechtssoziologischen Blog aufmerksam gemacht haben. Neben wirklich interessanten Fachbeiträgen haben Sie dort auch eine Kritik an der von mir betreuten Dissertation „Schlichtung und Recht“ veröffentlicht, deren Inhalt und Form mich zu folgenden Klarstellungen veranlassen:

Es handelt sich um eine rechts-, nicht eine sozialwissenschaftliche Dissertation. Die Aufgabe bestand darin, Prinzipien und Regelungen für das Verfahren der Streitschlichtung zu entwickeln (nicht der ganz anders gearteten tarifvertraglichen), denn dieses Verfahren ist bisher, anders als Schiedsverfahren und Mediation, nicht oder nur ansatzweise gesetzlich normiert. Die Verfasserin hat dabei nicht einfach Analogien zu anderen Verfahrensvorschriften gezogen, sondern eine eigene, auf den Wesenskern der Schlichtung gestützte Theorie entwickelt. Dabei hat sie sich auch auf Stimmen aus der psychologischen, soziologischen und neurobiologischen Literatur bezogen, die sie als Bestätigung ihrer juristischen, auf Rechtsfrieden und Rechtsbewährung gerichteten Sichtweise verstehen konnte. Eine Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Lehrmeinungen in den anderen Wissenschaftsdisziplinen war hierfür nicht erforderlich und wäre mangels entsprechender Qualifikation anmaßend gewesen. Um echte Interdisziplinarität handelt es sich hierbei nicht. Darin haben Sie sicher Recht. Die nicht ganz zutreffende Wortwahl deswegen ins Lächerliche ziehen, empfinde ich aber als überzogen.

Die besondere Bedeutung der Arbeit besteht darin, dass sie die Schlichtungsregeln von der bisher üblichen verfahrensrechtlichen in eine materiellrechtliche Betrachtungsweise überführt hat – eine Innovation, die auch für andere Formen der autonomen Konfliktbeilegung bahnbrechend sein kann und für die hervorragende Bewertung im Promotionsverfahren sowie für die Jury des Wissenschaftspreises ausschlaggebend war. Die Grundlegung hierfür findet in den Kapiteln des Buches statt, die Sie bedauerlicherweise für bedeutungslos erklärt haben.

Bei der von der Verfasserin entwickelten Theorie handelt es sich um eine Eigenleistung, die auch in meinen bisherigen Publikationen keine Grundlage findet. Dass die Verfasserin sich mit diesen auseinandersetzen musste, ist selbstverständlich. Dies mit dem Begriff „Her Masters Voice“ zu belegen und die mögliche Einflussnahme auf die Bewertung der Arbeit in den Raum zu stellen,

entbehrt nicht nur jeglicher Grundlage, sondern wird – auch von mir – als ehrverletzend empfunden.

Sachlichkeit im wissenschaftlichen Diskurs hat für mich generell, besonders aber auch bei der Nachwuchsförderung, einen hohen Stellenwert. Ich erlaube mir deshalb den Vorschlag, den Blog-Beitrag zurückzuziehen oder zumindest unter Berücksichtigung meiner vorstehenden Klarstellungen zu modifizieren.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Greger

Ähnliche Themen

- [Die Invisibilisierung des \(zweiten\) Mediationsparadoxes](#)
- [Rechtsrelevante Sozialpsychologie](#)
- [Mit harten Bandagen in die Mediation?](#)
- [Kann man Vermittlungstechnik lernen?](#)
- [Noch einmal: Das zweite Mediationsparadox](#)
- [Das zweite Mediations-Paradox: Erfolgreich, schneller, billiger und besser, aber ungenutzt](#)